

## DIE BEWÄHRUNGSPROBE



**DDR. IRIS PIRCHER**  
Anwalt - Avvocato

Meraner Str. 5 Via Merano  
39011 Lana - BZ

+39 0473 564 926

[pircher.rechtskanzlei@gmail.com](mailto:pircher.rechtskanzlei@gmail.com)

Elisabeth betritt stark gestresst das Krankenhaus, um ihren kranken Vater zu besuchen. Sie ist schon sehr spät dran und die offizielle Besuchszeit ist fast um. Aber sie konnte ihre Arbeit nicht früher verlassen und ist auch sonst vom Leben ziemlich genervt. Sie betritt das Krankenzimmer und unterhält sich kurz mit ihrem Vater. Wenig später betritt eine Krankenschwester das Zimmer und fordert Elisabeth auf, den Raum zu verlassen, da sie Besuchszeit um ist. Unwirsch gibt ihr Elisabeth eine unfreundliche Antwort. Als die Krankenschwester weiterhin darauf besteht, dass Elisabeth gehen muss, fängt sie an, die Krankenschwester zu beleidigen. Der Streit eskaliert und Elisabeth verpasst der Krankenschwester eine Ohrfeige. Einige Monat später erfährt sie, dass sie angezeigt worden ist und sich nun vor Gericht wegen Beleidigung und Schläge gegenüber einer Person, die mit öffentlichen Dienstleistungen betreut ist, strafrechtlich verantworten muss. Elisabeth ist schockiert, sie ist doch keine Kriminelle! Wie soll sie aus der Sache nur ohne Vorstrafe herauskommen?

Die Bewährungsprobe bietet die Möglichkeit eine strafrechtliche Verurteilung zu vermeiden, indem sich der Betroffene bereit erklärt, eine gemeinnützige Tätigkeit abzuleisten. Ein weiterer großer Vorteil besteht darin, dass die vorgehaltene Straftat rechtlich erlischt und somit auf dem Strafregisterauszug keine Verurteilung aufscheint. Einzig Richter bzw. Staatsanwälte können bei einer Einsichtnahme sehen, ob eine Bewährungsprobe abgeleistet worden ist und um welche Straftat es sich gehandelt hat. Eine Bewährungsprobe darf nämlich nur einmal

im Leben in Anspruch genommen werden. Der Gesetzgeber stellt hier nämlich den Gedanken der Resozialisierung in den Vordergrund und nicht den der Bestrafung einer Straftat. Daher kommt die Bewährungsprobe auch nur bei bestimmten Straftaten, die von Gesetz und Gesellschaft als nicht besonders schwerwiegend eingestuft werden und bei denen eine Haftstrafe von höchstens vier Jahren vorgesehen ist, zur Anwendung. Sie ist auch bei einzelnen ausdrücklich vorgesehenen Straftaten möglich, bei denen eine Haftstrafe von höchstens 6 Jahren vorgesehen ist. Straftaten, bei denen die Bewährungsprobe beispielsweise Anwendung findet sind: Widerstand gegen die Staatsgewalt, erschwerter Diebstahl, Bedrohung eines Beamten, Körperverletzung im Straßenverkehr oder Trunkenheit am Steuer.

Das Gericht setzt das Strafverfahren für einen bestimmten Zeitraum aus, in welchem die gemeinnützige Arbeit verrichtet werden muss. Diese Arbeit ist immer unentgeltlich. Es muss eine vom Richter vorgeschriebenen Anzahl an Arbeitsstunden bei den in ein eigenes Register eingetragenen Institutionen (viele Gemeinden, einige Altersheime, Caritas, usw.) abgeleistet werden. Der Betroffene wird die ganze Zeit von der UEPE, der externen Strafvollzugsbehörde, begleitet. Diese Behörde erstellt am Ende der Bewährungsprobe einen Bericht für das Gericht. Wenn der Betroffenen sich an die Vorschriften gehalten hat und die Arbeit so wie vorgesehen verrichtet hat, dann wird ein positives Gutachten erstellt und der Richter erklärt die Straftat für erloschen.